

55. Ist die Reichsbank verpflichtet, ihre Banknoten mit Vorkriegsdatum in Gold einzulösen? Haftet das Reich den Inhabern dieser Banknoten auf Schadensersatz, weil der Reichskanzler schuldhaft die Inflation herbeigeführt habe?

BB. §§ 733, 823, 826. RVerf. Art. 153. Gesetz vom 4. August 1914 betr. die Reichsfiassenscheine und Banknoten. Bankgesetz vom 30. August 1924.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1929 i. S. M. (R.) w. Reichsbank und Deutsches Reich (Bekl.). IV 510/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber von Reichsbanknoten im Nennbetrag von 6000 M., die nach seiner Behauptung vor dem Krieg ausgegeben sind; er will sie im Jahre 1916 gegen Goldwerte erworben haben. Er verlangt mit der Klage gegen die Reichsbank ihre Einlösung in Reichsmark im Verhältnis von 1 M. = 1 RM. und stützt die Klage auch auf unerlaubte Handlung, weil das Reichsbankdirektorium dabei mitgewirkt habe, den zur Deckung der Vorkriegsnoten bestimmten Goldschatz der alten Reichsbank dem unmittelbaren Zugriff der alten Notengläubiger zu entziehen. Daneben nimmt er auch das Reich auf Schadenersatz in Anspruch, weil der Reichskanzler zum mindesten fahrlässig die Inflation herbeigeführt habe; er habe unter Verletzung seiner Amtspflicht vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 1921, durch welches die Drittelddeckung der Banknoten beseitigt worden sei, die Ausgabe ungedeckter Noten durch die Reichsbank nicht verhindert, auch nicht für die entsprechenden Goldrücklagen zur Sicherstellung der alten Notengläubiger gesorgt und zugelassen, daß das Publikum durch Ausgabe von Nachkriegsnoten mit Vorkriegsdatum getäuscht worden sei. Er beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 6000 RM. zu verurteilen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Kläger behauptet, daß ihm aus seinen Banknoten ein verbrieftester Anspruch auf Einlösung in Gold im Verhältnis von 1 M. = 1 RM. gegen die Reichsbank zustehe.

Betrachtet man diesen Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung, so ist er, wenn die Noten reine Geldzeichen sind, ohne weiteres unbegründet. Denn sie lauten auf einen Betrag der früheren — inzwischen untergegangenen — Markwährung und sind daher der Entwertung anheimgefallen. Mit Aufwertungsgrundsätzen läßt sich aber die Geldentwertung als solche nicht rückgängig machen. Nur die Geldschuld, nicht das Geld als solches wird aufgemertzt (vgl. Mügel Aufwertungsrecht S. 336). Sind die Banknoten dagegen zugleich als Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufzufassen, weil sie den Ausdruck enthalten: „Eintausend Mark zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote“, so scheidet die Aufwertung, wie der er-

kennende Senat in RGZ. Bd. 114 S. 27 ausgesprochen hat, an der abstrakten Natur des Schuldversprechens. Es kommt jedoch auf diese Fragen nicht weiter an; denn der Kläger verlangt nicht Aufwertung; sondern steht auf dem Standpunkt, daß es sich um Goldobligationen handle und daß es sich angesichts der von ihm behaupteten Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924 nur fragen könne, ob die grundsätzlich bestehende Verpflichtung der Reichsbank zur Einlösung ihrer Vorkriegsnoten in Gold sofort zu erfüllen sei oder erst nach Aufhebung des Gesetzes vom 4. August 1914, das die Einlösungspflicht bis auf weiteres aufgehoben habe, inzwischen aber nach seiner Auffassung ohne weiteres rechtsunwirksam geworden sei.

Das Kammergericht ist der Auffassung, daß, soweit im Aufbruch der Noten der Hinweis auf die öffentlichrechtliche Einlösungspflicht der Reichsbank nach § 18 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 enthalten sei, ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch des Klägers ohnehin ausscheide. Wollte man aber mit dem Kläger die alten Reichsbanknoten als Schuldverschreibungen auf den Inhaber ansehen, so lasse sich doch die Goldeinlösungspflicht, die für die Noten als Geldzeichen angeordnet und später aufgehoben worden sei, nicht ohne weiteres auf die Schuldverschreibung des bürgerlichen Rechts ausdehnen. Letztere sei vielmehr, wenn und soweit sie neben dem Geldzeichen anzunehmen sei, ein Zahlungsverprechen gewöhnlicher Art ohne Goldklausel. Überdies sei die Goldeinlösungspflicht der Reichsbank durch Gesetz vom 4. August 1914 bis auf weiteres aufgehoben worden. Dieses Gesetz sei bisher nicht außer Kraft getreten, seine Fortgeltung werde auch in § 52 des neuen Bankgesetzes erwähnt. Das Kammergericht verneint sodann im Anschluß an RGZ. Bd. 114 S. 32 die Aufwertbarkeit der Noten und legt dar, daß infolge ihrer schon vor dem 30. August 1924 eingetretenen Entwertung durch die in § 3 des neuen Bankgesetzes erfolgte Gleichstellung von 1 Billion M. mit 1 RM. dem Kläger keine Rechte entzogen seien; im übrigen bejahet es auch die Gültigkeit des neuen Bankgesetzes. Schließlich hält es für unerheblich, in welchem Zeitpunkt und gegen Eingabe welcher Werte der Kläger seine Banknoten erworben habe.

Insofern hat die Revision keine bestimmte Rüge erhoben, sondern das Urteil nur zur Nachprüfung verstellt. Diese Nachprüfung konnte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen als dem des Kammergerichts.

Durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 515) wurden die Reichsbanknoten als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt; die Reichsbank war aber verpflichtet, ihre Noten dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen einzulösen (§ 18 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, RGBl. S. 177, in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1909). Unter dem 4. August 1914 erging sodann das Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten (RGBl. S. 347), das in § 1 auch die Reichskassenscheine bis auf weiteres als gesetzliches Zahlungsmittel erklärte und in § 2 bestimmte, daß bis auf weiteres die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet seien, sowie in § 3, daß gleichfalls bis auf weiteres die Privatnotenbanken — die bisher zur Einlösung ihrer Noten in Gold verpflichtet waren — berechtigt sein sollten, zu dieser Einlösung Reichsbanknoten zu verwenden. Gleichzeitig wurde durch das Gesetz vom 4. August 1914 betr. die Wänderung des Münzgesetzes (RGBl. S. 326) bestimmt, daß die Reichs- und Staatskassen bei Umwechslung von Silber- und Kupfermünzen statt der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabsolgen konnten. Die Folge dieser Gesetzgebung war nach einer im Schrifttum vielfach vertretenen Meinung die, daß die Reichsbanknoten nach Beseitigung ihrer Einlösbarkeit keine Geldzeichen geworden seien (Michaelis Aufwertungsrecht Einleitung S. 4; Lobe im *RGBl.* Komm. *BGB.* § 793a 1; Rußbaum *Das Geld* S. 102; Knapp *Staatliche Theorie des Geldes* 3. Aufl. S. 119; Helfferich *Das Geld* 6. Aufl. S. 66; Walker *Internationales Privatrecht* S. 385; vgl. auch Miegel *Aufwertungsrecht* S. 336; *RGZ.* Bd. 103 S. 235). Auch Sontag vertritt in der *DStZ.* 1926 S. 184 den Standpunkt, daß die alten Reichsbanknoten in wirtschaftlichem Sinne nichts anderes als Geld seien und sich daher nicht über den Stand der Mark erheben könnten. Er sieht zwar die Gold-einlösungspflicht noch als vorhanden an, aber nicht im Verhältnis von 1 M. = 1 RM., sondern nur für den winzigen Goldwert, den die alte Mark darstelle, also nicht einmal zu einem in Goldpfennigen ausdrückbaren Betrag.

Folgt man dieser Meinung, so käme von vornherein weder eine Aufwertung der auf Mark alter Währung lautenden Banknoten in Frage, noch ein Recht auf ihre Einlösung, sei es zu dem Goldwert, den sie zur Zeit ihrer Ausgabe hatten, sei es in Reichsmark. Un-

begründet wäre der Anspruch aber auch, wenn die Banknoten — neben ihrer Eigenschaft als Geldzeichen — sich auch als Schuldverschreibungen auf den Inhaber darstellten. Wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 114 S. 27 ausgesprochen hat (und es besteht kein Anlaß, davon abzugehen), enthält der Ausdruck auf den Noten keine Goldklausel und gewährt daher keinen anderen Anspruch als den auf Zahlung des Nennbetrags in der zur Zeit der Ausgabe geltenden, inzwischen untergegangenen Währung. Auch kann die öffentlichrechtlich begründete Goldeinlöschungspflicht, selbst wenn sie noch bestände, nicht ohne weiteres auch für die bürgerlichrechtliche Schuldverschreibung gelten.

Nimmt man indessen an, daß die Reichsbank zugleich privatrechtlich aus der Schuldverschreibung verpflichtet sei, dem Einlieferer die Noten in Gold einzulösen — eine Ansicht, die von Meufeld in seinem Kommentar zum Bankgesetz S. 80 U. 1 jedenfalls für die Reichsmarkbanknote vertreten wird; vgl. auch für das alte Bankgesetz Breit Kommentar zum Bankgesetz 1911 S. 192 unter 2; Nußbaum Das Geld S. 32 —, so stünde doch, wie der öffentlichrechtlichen Einlöschungspflicht, so auch einem solchen bürgerlichrechtlichen Anspruch — von dem neuen Bankgesetz ganz abgesehen — nach wie vor der § 2 des Gesetzes betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. August 1914 im Wege. Es wäre unrichtig, aus dem anfänglich provisorisch gedachten Charakter dieser Gesetzgebung schließen zu wollen, daß § 2 nur für die Zeit des Krieges oder für eine begrenzte Zeit nach Beendigung des Krieges (wirtschaftliche Demobilisation) Geltung beanspruchen könne und daher nunmehr ohne weiteres rechtsunwirksam geworden sei. Dieser Auffassung widerspricht das Gesetz selbst nachdrücklich, da in § 4 der Bundesrat ermächtigt worden ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Vorschriften der §§ 1 bis 3 außer Kraft treten sollen. Die Gerichte sind daher weder befugt, das Gesetz nach ihrem Ermessen außer Anwendung zu lassen, noch die Zeit seiner Geltungsdauer zu bestimmen. Das Gesetz ist aber weder vom Bundesrat, noch von dem an dessen Stelle getretenen Staatsenausschuß (vgl. §§ 2 bis 4 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919, RGBl. S. 285) noch von der Reichsregierung außer Kraft gesetzt worden, die nach Art. 179 Abs. 2 RVerf. an Stelle des Staatsenausschusses zum Erlaß einer solchen Verordnung zuständig gewesen wäre. Es kommt daher gar nicht

darauf an, daß § 52 des neuen Bankgesetzes, das der Kläger als verfassungswidrig ansieht; die Fortgeltung des § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 bis zum Inkrafttreten der neuen Goldeinlöschungspflicht für Reichsmarkbanknoten anordnet, während nach § 3 das die alten Noten nach Aufruf überhaupt kraftlos werden sollen. Für die erhobene Zahlungsfrage macht es keinen Unterschied, ob man aus der Anordnung des Gesetzes, daß die Reichsbank bis auf weiteres nicht zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet sei, zu folgern hat, es handle sich um eine Suspension, um eine vorläufige Maßregel unter Anerkennung des Gläubigerrechts (Nußbaum Das Geld S. 32 U. 1), oder ob man annimmt, das Recht des Gläubigers sei der Substanz nach beseitigt und die Worte „bis auf weiteres“ fänden ihre Erklärung darin, daß damals an die Wiederherstellung des früheren Zustands gedacht war (so RGZ. Bd. 101 S. 145, 146). Denn sicher ist, daß heute eine Goldeinlöschungspflicht nach § 18 des alten Bankgesetzes infolge der Kriegsgesetzgebung nicht besteht und daß daher wegen dieses fortbestehenden Rechtszustandes die Klage abgewiesen werden muß (so RGZ. Bd. 107 S. 123 unten).

Bei dieser Rechtslage käme es auf die Rechtsgültigkeit des neuen Bankgesetzes nicht einmal an. In RGZ. Bd. 114 S. 27 hat jedoch der erkennende Senat die Verfassungswidrigkeit des Bankgesetzes verneint. Er hat diesen Standpunkt im Ur. vom 25. November 1926 IV 370/26 erneut vertreten und sieht sich auch angesichts der inzwischen im Schrifttum erhobenen Bedenken nicht veranlaßt, ihn aufzugeben. Nach § 3 des neuen Bankgesetzes ist die Reichsbank verpflichtet, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und in Reichsmarknoten umzutauschen, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe durch eine Reichsmark zu ersetzen ist. Der Aufruf sämtlicher vor dem 11. Oktober 1924 ausgegebener, auf die alte Währung lautender Reichsbanknoten ist erfolgt durch Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 5. März 1925 mit Frist bis zum 5. Juni 1925, nach deren Ablauf sie ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben. Zugleich ist in § 5 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254) bestimmt, daß, sofern eine Schuld in bisheriger Währung gezahlt werden kann, der Schuldner berechtigt ist, die Zahlung in den neuen gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Papiermark einer Reichsmark gleichgesetzt wird. Nicht in Frage kommt dabei

eine unterschiedliche Behandlung der alten Noten je nach ihrem Ausgabedatum, worauf schon in RGZ. Bd. 114 S. 33 hingewiesen worden ist. Auch kommt es nicht darauf an, gegen welche Werte der Kläger seine Noten erworben hat.

Ist aber das neue Bankgesetz verfassungsmäßig, so hat es der Richter anzuwenden. Es liegt nicht in seiner Machtbefugnis, verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze daraufhin nachzuprüfen, ob sie mit Treu und Glauben oder mit den guten Sitten zu vereinbaren sind (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 317). Die Zahlungsklage ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt unbegründet.

In zweiter Linie hat der Kläger seinen Anspruch mit einer Schadenserfatzpflicht des Reichs begründet, weil der Reichskanzler schuldhaft seine ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzt habe. Denn er habe — unter Vernachlässigung seiner Pflicht zur obersten Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank — vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 1921 betr. die Änderung des Bankgesetzes die Ausgabe von Reichsbanknoten über das gesetzliche, goldgedeckte Kontingent hinaus durch die Reichsbank nicht verhindert und nicht dafür gesorgt, daß vor Erlass des Gesetzes die Rechte der alten Notengläubiger durch entsprechende Goldrücklagen sichergestellt worden seien. Auch habe er zugelassen, daß durch Täuschungshandlungen, nämlich durch Ausgabe von Banknoten in der Ausstattung der Vorkriegsnoten, dem Publikum der Umfang der neuen Noten verschleiert und das Ansehen der Nachkriegsnoten in den Augen Unwissender erhöht worden sei. Durch alle diese Amtspflichtverletzungen soll nach Meinung des Klägers die Inflation, zum mindestens fahrlässig, herbeigeführt worden sein.

Für diesen Klagegrund erklärt das Kammergericht den Rechtsweg insoweit für ausgeschlossen, als der Kläger das Reich wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen des Reichskanzlers bei Ausübung der Finanzhoheitsrechte des Reichs verantwortlich machen wolle. Hierfür sei ausschließlich der Weg des Art. 59 RVerf. gegeben. Mit Recht wird diese Auffassung von der Revision bekämpft. Denn sie trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Der Art. 59 RVerf. regelt nur die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und läßt, wie die Entstehungsgeschichte (Bericht und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entwurf einer RVerf., Lehmann'sche Ausgabe S. 305 flg., 461 flg.) klar ergibt, sowohl die Straf- wie die Schadens-

erklagte vor den ordentlichen Gerichten unberuhrt, wenn die behauptete Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes zugleich eine strafbare oder eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung darstellt. Wird daher wie hier geltend gemacht, da ein Reichsbeamter in Ausubung der ihm anvertrauten offentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenuber obliegende Amtspflicht verletzt habe, so darf fur die hierdurch begrundete Verantwortlichkeit des Reichs der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden (Art. 131 Abs. 1 RVersf.). Da aber eine solche Amtspflichtverletzung auch bei Ausubung staatlicher Hoheitsrechte, mithin auch der Finanzhoheit, vorliegen kann, ist anerkannten Rechts (RGZ. Bd. 103 S. 430, Bd. 106 S. 421, Bd. 111 S. 65, 66; JW. 1926 S. 2083). Da es sich hier lediglich um innerdienstliche, auf dem Gebiet des pflichtmaigen Ermessens liegende Verwaltungsakte gehandelt habe, die der Nachprufung der ordentlichen Gerichte entzogen sein mochten, kann nicht angenommen werden angesichts der Behauptung, die dem Reichskanzler obliegenden Aufsichtspflichten seien schuldhaft vernachlassigt und die Tauschung des Publikums sei nicht verhindert worden (RGZ. Bd. 118 S. 99, 327 flg., Bd. 121 S. 232 flg.).

Dieser Mangel fuhrt jedoch nicht zur teilweisen Aufhebung des Urteils, weil das Kammergericht selbst sagt, da der Rechtsweg insoweit zulassig sei, als die Klage auf §§ 823, 826, 839 BGB., Art. 131 RVersf. gestutzt werde. So aber hat der Klager seinen Schadensersatzanspruch begrundet. Es ist daher unschadlich, wenn das Kammergericht seiner Meinung von der Zulassigkeit des Rechtswegs eine Einschrankung beifugt, welche die freie sachliche Nachprufung des Klagevorbringens nicht beeintrachtigt.

Das Kammergericht hat denn auch den Anspruch unter den vom Klager geltend gemachten Gesichtspunkten nachgepruft, und insoweit hat sich die Revision darauf beschrankt, das Urteil zur Nachprufung zu verstellen. Einen Rechtsirrtum enthalten die Ausfuhnungen des Kammergerichts jedoch nicht. Es sagt mit Recht, der Klager habe keine mit Tatsachen belegten Behauptungen in der Richtung vorgebracht, da die Reichsbank vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 1921 (RGBl. S. 508) — nur auf diese, nicht auf eine spatere Zeit erstrecken sich die Vorwurfe des Klagers — uberhaupt unzureichend gedeckte Noten ausgegeben habe. Nach

§ 17 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 war die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten ein Drittel in kursfähigem deutschem Geld, Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen, den Rest in diskontierten Wechseln mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten oder in Schecks, beide mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten.

Im Gegensatz zu den Deckungsvorschriften in § 28 des neuen Bankgesetzes, der eine Deckung in Gold zu mindestens 30% vorschreibt, war in § 17 des alten Bankgesetzes nur die Drittel-Bardeckung vorgeschrieben, in der aber für den Umfang des effektiven Goldes kein bestimmter Bruchteil festgesetzt war.

Diese früheren Deckungsvorschriften wurden durch die Kriegsgesetzgebung sehr wesentlich abgeschwächt. In den Darlehenskassenscheinen wurde ein neues — wenn auch nicht gesetzliches — Zahlungsmittel geschaffen, das in bezug auf die Notendeckung den Reichskassenscheinen gleichgestellt und damit als Bardeckung für die Reichsbanknoten zugelassen wurde (§ 2 Abs. 2 des Darlehenskassengesetzes vom 4. August 1914, RGBl. S. 340), während der den Barvorrat in diesem Sinne übersteigende Notenumlauf auch durch kurzfristige Schatzanweisungen des Reichs gedeckt werden konnte (§§ 2, 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. Änderung des Bankgesetzes, RGBl. S. 327). Zugleich wurden die die Notenausgabe beschränkenden Vorschriften der Notensteuerpflicht, die sog. indirekte Kontingentierung der Notenausgabe der Reichsbank (§§ 9, 10 des Bankgesetzes vom 14. März 1875), durch § 1 des Gesetzes betr. die Änderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914 außer Kraft gesetzt. Durch diese Gesetzgebung wurde eine nahezu unbegrenzte Erweiterung der Notenausgabe zur Deckung des für die Kriegsausgaben benötigten Geldbedarfs ermöglicht (vgl. Michaelis Aufwertungsrecht Einleitung S. 4 unten; Neufeld Bankgesetz 1925 S. X unten; Koch-Schacht Bankgesetz Einl. S. 1; Helfferich Das Geld S. 206). Nach Neufeld, S. XI seines Kommentars, soll der nicht mit Gold gedeckte Notenumlauf der Reichsbank am 30. Juni 1914 1,1 Milliarden Mark, dagegen am 31. Dezember 1918 19,9 Milliarden bei einem Goldbestand von 2,262 Milliarden betragen haben.

Für die hier zu entscheidende Frage kommt es sonach nur darauf an, ob bis zum Erlaß des Gesetzes vom 9. Mai 1921 die Vorschriften über die Notendeckung in ihrer durch die Gesetzgebung vom 4. August 1914 wesentlich gemilderten Fassung außer acht gelassen worden sind. Denn für diese Gesetzgebung selbst und ihre Folgen an sich ist das Reich gegenüber dem Kläger vor den ordentlichen Gerichten überhaupt nicht verantwortlich. Durch § 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1921 betr. die Abänderung des Bankgesetzes (RGBl. S. 279) ist nun die Vorschrift des § 17 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 über die Dritteldeckung der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten bis 31. Dezember 1923 außer Kraft gesetzt worden. Sie hatte, nachdem die Darlehensstaffelscheine als Bardeckung zugelassen waren, ohnehin im wesentlichen nur noch formale Bedeutung gehabt (vgl. Meusfeld S. XII). Die Geltungsdauer jenes Gesetzes ist später bis 31. Dezember 1925 verlängert worden (Art. III der Verordnung vom 1. November 1923, RGBl. II S. 407).

In der Begründung, mit der das Gesetz vom 9. Mai 1921 dem Reichstag vorgelegt worden ist (vgl. Verhandlungen des Reichstags I. Wahlperiode 1920 Bd. 366 Nr. 1822 S. 1521), wird auf das stetig steigende Mißverhältnis zwischen dem Notenumlauf und der Bardeckung hingewiesen, die schließlich nur mühsam auf der vorgeschriebenen Mindestgrenze habe gehalten werden können. Es heißt dann wörtlich: „Es ist daher unerlässlich, mit dem seitherigen Deckungssystem zu brechen, wenn nicht der Fall eintreten soll, daß die Reichsbank lediglich mit Rücksicht auf die formalen Deckungsvorschriften ihre weitere Notenausgabe einstellen muß.“

In Übereinstimmung mit dieser amtlichen Begründung hat das Reich im Prozeß es als frei erfunden bezeichnet, wenn der Kläger behauptete, vor dem 9. Mai 1921 seien die Vorschriften über Notendeckung nicht eingehalten worden. Der Kläger hat diesen, zuerst in der Berufungsbegründung erhobenen Vorwurf jedenfalls nicht mit Angabe von Tatsachen begründet, da er sich auf die Behauptung beschränkt hat, das goldgedeckte Kontingent sei überschritten worden. Diese Behauptung läßt außer acht, daß seit 4. August 1914 die Darlehensstaffelscheine für die Dritteldeckung dem Golde gleichgestellt waren, und daß schon hierdurch allein eine ungeheure Vermehrung des Notenumlaufs bewerkstelligt werden konnte.

In Ermanglung solcher bestimmter Behauptungen ist daher die

Schadensersatzklage gegen das Reich, soweit sie sich auf die Ausgabe von Banknoten ohne die vorgeschriebene Deckung gründet, von vornherein unbegründet, so daß die Frage eines Verschuldens des Reichskanzlers oder einer Amtspflichtverletzung, für die das Reich schadensersatzpflichtig gemacht werden könnte, insoweit überhaupt nicht untersucht zu werden braucht.

Unter diesen Umständen kommt es auch nicht darauf an, ob, wie das Kammergericht angenommen hat, der Reichstag aus Anlaß des Gesetzes vom 9. Mai 1921 das Verhalten des Reichskanzlers auf dem Gebiet der Währungspolitik ausdrücklich gebilligt hat und insolgedessen dem Reichskanzler die Unterlassung der Beseitigung eines Zustands, der demnächst durch Gesetz gebilligt wurde, nicht als schuldhaftes Amtspflichtverletzung angerechnet werden könnte. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob die vom Kläger als verletzt bezeichneten Vorschriften der §§ 12 bis 16, 25, 48, 50 des alten Bankgesetzes als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zu betrachten wären, oder ob es sich, wie das Kammergericht im Anschluß an RGZ. Bd. 118 S. 325 angenommen hat, insoweit nur um Vorschriften im Interesse des Reichs und der Allgemeinheit handelt. Endlich bedarf es auch keiner Erörterung darüber, ob es für diese Beurteilung erheblich wäre, daß es sich in RGZ. Bd. 118 S. 325 um die Rechte eines Hypothekengläubigers gehandelt hat, hier aber die Rechte der Banknotengläubiger in Frage stehen.

In zweiter Linie macht der Kläger geltend, der Reichskanzler habe vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Mai 1921 dafür sorgen müssen, daß die Rechte der alten Notengläubiger durch entsprechende Goldrücklagen sicher gestellt würden. Diesen Vorwurf, der sich mit dem schon besprochenen berührt, hat das Kammergericht nicht besonders erörtert. Seine Darlegungen ergeben aber ohne weiteres, daß es ihn für unbegründet hält. Nach der Rechtslage ist ihm denn auch die Berechtigung abzusprechen.

Ist infolge des Mangels an bestimmten Behauptungen des Klägers über unzureichende Notendeckung davon auszugehen, daß die Deckungsvorschriften nicht erweislich verletzt worden sind, so ist nicht zu ersehen, aus welchen Rechtsvorschriften der Kläger die angebliche Pflicht der Reichsbank zu Goldrücklagen zur Sicherung der vor dem 9. Mai 1921 entstandenen Rechte der Notengläubiger herleiten will. Eine solche Pflicht bestand auch nicht, geschweige denn

eine Verpflichtung des Reichskanzlers, für Goldrücklagen zu sorgen. Denn die Vorschrift, wonach die Reichsbank von der im Bankgesetz vorgesehenen Dritteldeckung der Noten gesetzlich befreit wurde, bezog sich auf die im Umlauf befindlichen Noten, also nach dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes auf ihren gesamten Notenbestand, sowohl auf die damals schon ausgegebenen, wie auf die später in Umlauf gelangenden Noten. Es kommt daher auch insoweit eine Amtspflichtverletzung des Reichskanzlers nicht in Frage.

In letzter Linie hat das Kammergericht den Vorwurf für unbegründet erklärt, daß bis zur Schaffung der neuen Noten stets der alte aus der Vorkriegszeit stammende Aufdruck verwendet worden sei, um im Publikum den Eindruck hervorzurufen, es erwerbe vollwertige Vorkriegsnoten. Abgesehen davon, sagt das Kammergericht, daß in Wahrheit kein Wertunterschied zwischen den einzelnen Noten bestanden habe, sei auch nicht erkennbar, worin die arglistige Täuschung bestanden haben solle, durch die der Kläger nach seiner Auffassung geschädigt worden sei.

Auch diese Darlegungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Wichtig ist vor allem, daß die vor, während und nach dem Krieg ausgegebenen, auf Mark alter Währung lautenden Noten nicht unter zweierlei Recht stehen. Sie alle sind, wie der erkennende Senat in *RGZ.* Bd. 114 S. 27 dargelegt hat, gleichmäßig der Entwertung anheimgefallen. Es ist daher in der Tat nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger dadurch in Irrtum versetzt und geschädigt sein könnte, daß nach Kriegsausbruch Noten mit dem Vorkriegsdatum ausgegeben worden sind. Wenn er meint, das häufige Erscheinen der alten Tausender sei geeignet gewesen, im Publikum den Glauben hervorzurufen, als ob das Nachkriegsgeld wohl einmal dem Vorkriegsgeld gleichgestellt werden könnte, so ist dem entgegenzuhalten, daß im Jahre 1916, als der Kläger seine Noten erwarb, von Nachkriegsgeld noch keine Rede war und daß damals weder das Reich, noch sonst irgendwer im Verkehr anders als nach dem Grundsatz Mark = Mark gerechnet hat. Ob seine Noten, wie er behauptet, vor dem Krieg ausgegeben sind, oder im Krieg, macht sonach keinen Unterschied. In welchem Irrtum er sich bei ihrem Erwerb befunden haben könnte, ist daher mit Recht als nicht erkennbar bezeichnet worden. Ob aber andere Personen nach dem Krieg durch die Ausgabe von Noten mit Vorkriegsdatum getäuscht worden sein könnten und welche Folgen

dies hätte, ist für seinen auf arglistige Täuschung gestützten Schadensersatzanspruch unerheblich. Hiernach ist der Schadensersatzanspruch gegen das Reich mit Recht abgewiesen.

Nicht anders liegt es mit dem Schadensersatzanspruch gegen die Reichsbank (§§ 826, 31, 89 B.O.B.).

Deren Verschulden erblickt der Kläger einzig und allein darin, daß das Reichsbankdirektorium pflichtwidrig dabei mitgewirkt habe, daß der zur Deckung der Vorkriegsnoten vorhandene und bestimmte Goldschatz in das Vermögen der neuen Reichsbank übergeführt und damit dem unmittelbaren Zugriff der alten Notengläubiger entzogen worden sei. Dem ist schon das Landgericht mit der Begründung entgegengetreten, daß ein Unterschied der Rechtspersönlichkeit zwischen der alten und der neuen Reichsbank nicht bestehe, da das neue Bankgesetz mit den Worten eingeleitet werde: „Für die Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichteten Reichsbank gelten fortan die nachfolgenden Bestimmungen.“ Es sei daher nicht verständlich, inwiefern durch eine Überführung des Goldschatzes in das Vermögen der angeblich neuen Reichsbank dem Kläger ein Schaden zugefügt worden sein könnte.

Diese Begründung hat das Kammergericht gebilligt und folgendes hinzugefügt: Wären nicht die vorhandenen Goldbestände der Reichsbank zur Deckung der Reichsmarknoten verwendet worden, so wäre zur Deckung dieser Noten ein Goldbestand der Reichsbank überhaupt nicht vorhanden gewesen. Daher könne der Gesetzgeber, indem er in § 3 des neuen Bankgesetzes das Verhältnis der Währungen zueinander festgelegt habe, nur an den bereits aus früherer Zeit im Besitz der Reichsbank vorhandenen Goldschatz gedacht haben, als er in § 28 Bestimmungen über die Deckung der Reichsmarknoten getroffen habe. Die Verwendung des Goldschatzes beruhe daher unmittelbar auf dem Gesetz und damit entfalle eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung der Reichsbank.

Was an diesen Darlegungen rechtsirrtümlich sein könnte, hat die Revision nicht angegeben. Es liegt auch kein Rechtsirrtum vor. Insbesondere ist es rechtlich zutreffend, daß durch das neue Bankgesetz nicht eine neue Zentralnotenbank mit einer von der alten Reichsbank verschiedenen Rechtspersönlichkeit errichtet worden ist. Die Rechtslage ist also die, daß zwischen der alten und der reorganisierten neuen Reichsbank Identität besteht (Meyfeldl. 1, 2 vor § 1).

Sofern der Kläger aber geltend machen will, daß der Goldschatz nicht zur Deckung der neuen Reichsmarknoten habe verwendet werden dürfen, so ist das irrig. Denn dem steht der § 28 des neuen Bankgesetzes entgegen, der von der Deckung der Reichsmarknoten handelt; danach kann die Deckung nicht anders als aus dem gesamten Vermögensbestand der Reichsbank erfolgen und ist daher — wegen der Einheitlichkeit zwischen alter und neuer Reichsbank — auch aus dem Goldschatz, soweit er schon vorhanden war, bereitzuhalten. Dieser Goldschatz dient nach § 49 in gleicher Weise zur Deckung der alten Banknoten, für die, solange die bisherigen Noten nicht zurückgezogen sind, die gleichen Deckungsvorschriften bestehen, also eine Billion Mark bisheriger Ausgabe 1 RM. gilt. Die Revision scheidet daher ohne weiteres daran, daß die Reichsbank gegen den erhobenen Vorwurf und demzufolge gegen den daraus hergeleiteten Schadensersatzanspruch durch die Gesetzgebung des Reiches geschützt ist.